

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 22. November 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-99)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-12) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

³Ziel des Studiums ist eine grundlagen- und anwendungsorientierte Ausbildung in den Bereichen der Musikpädagogik und Musikvermittlung. ⁴Die Studierenden können Methoden des wissenschaftlichen und musikpraktischen Arbeitens erlernen und erste sowohl fachbezogene als auch allgemeine Kompetenzen erwerben, die nach dem Studium in verschiedenen Berufssparten eingebracht werden können.“

2. § 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Musikpädagogik	60		
Pflichtbereich		60	
Grundlagen und Kontexte			20
Lieddidaktik			20

Musikpädagogische Praxis			20
	<i>gesamt</i>	180	

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Passus „Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 88 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) Der Passus „Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG“ ersetzt.
- cc) Der Passus „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423)“ wird durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) wird der Passus „Hochschulreife gemäß Art. 43 BayHSchG oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, jeweils“ durch den Passus „Hochschulreife oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „zum jeweils nächsten oder übernächsten sich an den Termin der Eignungsprüfung anschließenden Semester“ durch die Worte „bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Musikpädagogik in der jeweiligen Ausprägung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „Er bzw. sie“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt.

e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Bachelor-Studium Musikpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

4. In § 6 werden die Worte „Fachstudienberater und -beraterinnen“ durch die Worte „Fachstudienberaterinnen und -berater“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„³Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ASPO beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.“

b) Die Tabelle nach Satz 4 erhält die folgende Fassung:

Gliederungsebene	Gewichtungsfaktor für			
	Bereichsnote		Studienfachnote	Gesamtnote
Hauptfach	120			120/160
Nebenfach Musikpädagogik	60			
Pflichtbereich				
Grundlagen und Kontexte		20	20/60	60/60 60/160
Lieddidaktik		20	20/60	
Musikpädagogische Praxis		20	20/60	
<i>gesamt</i>	180			

6. Die Anlage EPV (Eignungsprüfungsverfahren) wie folgt geändert:

a) Satz 1 des Einleitungstexts nach der Überschrift wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 88 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Der Passus „Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG“ ersetzt.

cc) Der Passus „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423)“ wird durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) § 1 Anlage EPV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird gestrichen.

bbb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

ccc) Im neuen Satz 2 wird der Passus „zum jeweils nächsten oder übernächsten sich an den Termin der Eignungsprüfung anschließenden Semester“ durch

den Passus „bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Musikpädagogik in der jeweiligen Ausprägung“ ersetzt.

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ werden durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

bbb) Nach den Worten „erfolgreich durchlaufen“ werden die Worte „, sofern die an der anderen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur JMU aufweist“ angefügt.

c) § 2 Nr. 1) Anlage EPV wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „gemäß Art. 43 BayHSchG“ wird gestrichen.

bb) Der Passus „Art. 45 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 88 BayHIG“ ersetzt.

d) § 3 Anlage EPV wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerbern und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „und das Thema des Kurzvortrages gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d) bzw. § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c)“ gestrichen.

cc) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

e) § 4 Anlage EPV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) ¹Der Eignungsprüfungskommission gehören an:

- 1) Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Musikpädagogik sowie
- 2) zwei weitere Mitglieder.

²Sämtliche Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Fach Musikpädagogik an der JMU berechtigt sein (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung).“

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Musikpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Eignungsprüfungskommission, zusätzlich wählen die Mitglieder der Eignungskommission mit einfacher Mehrheit aus Ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

bbb) In Satz 4 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

bb) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

f) § 5 Anlage EPV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Satz 1 wird zum einzigen Satz, die Satznummer wird gestrichen.

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Passus „sowie für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten)“ wird durch den Passus „, für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 Buchst. b) wird in der Überschrift im Klammerzusatz die Zahl „90“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

ccc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Buchst. c) wird gestrichen.

bbbb) Der bisherige Buchst. d) wird zu Buchst. c).

cccc) Der neue Buchst. c) erhält die folgende Fassung:

„c) Prüfungsgespräch (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Die Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik fachbezogen zu diskutieren, ist durch ein Prüfungsgespräch mit der Eignungsprüfungskommission nachzuweisen. Unter Beweis zu stellen ist das Vermögen, die eigene Position sprachlich adäquat sowie begründet darzustellen, auf themenbezogene Fragen einzugehen und sich im Dialog mit den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern und deren Gesprächsbeiträgen reflexiv auseinanderzusetzen.“

cc) Abs. 4 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.

ee) Der neue Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die in Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) sowie in Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) bis c) aufgeführten Prüfungsgegenstände bilden dabei jeweils einzelne Teilprüfungen der jeweiligen Eignungsprüfung.“

g) § 7 Anlage EPV wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen“ durch die Worte „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „§ 5 Abs. 3 sowie nach § 5 Abs. 4 kann jeweils“ durch den Passus „§ 5 Abs. 3 kann“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

h) § 9 Anlage EPV erhält die folgende Fassung:

„§ 9 Nachteilsausgleich

¹Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, so gestattet die Eignungsprüfungskommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. ²Der Antrag ist frühestmöglich, in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung, bei der Eignungskommission zu stellen.“

7. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung – Lehrstuhl für Musikpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Grundlagen und Kontexte (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-GK1	2024-SS	Einführung in die Musikpädagogik Introduction to Music Education	V(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 22000 Zeichen) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)			
04-MP-GK2	2024-SS	Musikunterricht Konzeption und Reflexion Conception and Reflection of Music Educaton	S(2)	10	1		NUM	Referat (25–45 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
Lieddidaktik (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-LD1	2024-SS	Lieddidaktik: Musiktheoretische und didaktische Grundlagen Didactics of Music Education	V(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 22000 Zeichen) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-LD2	2024-SS	Musikunterricht: Arrangement und musikalische Praxis Music Education: Arrangement and Practice	S(2)	10	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 30 Min.) mit Handout (3–6 S.) und Hausarbeit (ca. 10000 Zeichen)			
Musikpädagogische Praxis (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-MUPR A1	2024-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 1 Ensemble 1	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MUPR A2	2024-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 2 Ensemble 2	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MUPR A3	2024-SS	Vokal-/Instrumentalunterricht 1 Vocal/Instrumental Instruction 1	Ü(6)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 10 Min.)			
04-MP-MUPR A4	2024-SS	Vokal-/Instrumentalunterricht 2 Vocal/Instrumental Instruction 2	Ü(6)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 30 Min.)			

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli